№. 36.





Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 8. September 1860.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Ersatzwahl zu dem Hause der Abgeordneten.

Es ist eine Ersatzwahl für den zum General-Secretair des Landes-Oeconomie-Collegiums, beziehungsweise zum Landes-Oeconomie-Rath ernannten Vertreter des II. Breslauer Wahl-Bezirks im Abgeordneten-Hause, Hrrrn v. Salviati auf Gossendorf, Kreis Neumarkt, nöthig geworden, zu welcher die nach der Kreisblatt-Bestimmung vom 31. Oktober 1858 (Extra-Nummer zum Kreisblatt Nr. 44, pro 1858), erwählten Wahlmänner nächstens werden vorgeladen werden.

Vorher ist jedoch eine Neuwahl für alle diejenigen Wahlmänner im Breslauer Kreise nöthig:

a) welche gestorben, verzogen 2c. sind, sowie
b) für diejenigen Wahlmänner, deren Wahl bei der am 23. November 1858 in Canth stattgefundenen Wahl der Abgeordneteu für ungültig erklärt worden ist.

Ad a. ist eine Neuwahl nöthig:

1.	Im Wahlort	Meleschwitz,	Abtheilung	3,	für den	Wirthschafts-Inspektor Geisler.
2.	=	Margareth,	=	3,	= =	Kaplan Jänsch.
3.	=	Klein-Masselwitz,	=	2,	= =	Brauer Herzig.
4.	=	Herrnprotsch,	=	1,	= =	Rittergutsbesitzer von Tepper zu Stabelwitz.
5.	=	Neukirch,	=	2,	= =	Gutsbesitzer Krüger.
6.	=	Jäschgüttel,	=	2,	= =	Gerichts-Scholzen Schneider zu Niederhof.
7.	=	Malkwitz,	=	2,	= =	Erzpriester Grundey.

8. Im Wahlort	Bettlern,	Abtheilung	3,	für den	Inspektor Kerber.
9. =	= Neudorf=Comm. II.	=	3,	= =	Bureau=Assistenten Nemitz.
10. =	= Neudorf=Comm. III.	=	1,	= =	Gutsbesitzer Puschmann.
11. =	= Lehmgruben,	=	3,	= =	Diätar Neumann.
12. =	= Wessig,	=	1,	= =	Rittergutsbesitzer v. Lieres auf Dürrjentsch.
13. =	= Bogenau,	=	1,	= =	Wirthsch.=Insp. Kammer zu Gr.=Sürding.
14. =	= Kottwitz,	=	3,	= =	Wirthschafts=Inspektor Bosselmann.
			1,	= =	Freigärtner Jäschke.
15. =	= Tschechnitz,	=	1,	= =	Bauergutsbes. Schönfelder zu Probotschine.
16. =	= Groß=Oldern,	=	2,	= =	Wirthschafts=Insp. Müller zu Schmortsch.

Ad b. ist eine Neuwahl nöthig:

17. Im Wahlort	Altscheitnig,	Abtheilung	1,	für den	Inspektor Huß zu Fischerau.
18. =	= Neukirch,	=	3,	= =	Bauergutsb. Gnörich zu Neukirch,
19. =	= Domslau,	=	1,	= =	Oekonom Scholtz zu Domslau.
20. =	= Woigwitz,	=	1,	= =	Wirthsch.=Insp. Weickert zu Krieblowitz, welcher in zwei Abtheilungen, und zwar in der 3. und 1. Abtheilung gewählt worden, und nur die Wahl in der 3. Abtheilung als gültig erscheint, da solche zuerst geschehen ist.

Die Wahlvorsteher, und in deren Behinderung deren Stellvertreter, wie solche in dem Tableau über die Abgrenzung der Urwahlbezirke (vergl. die oben angegebene Extra=Nummer des Kreisblattes Nr. 44 pro 1858) verzeichnet sind, haben, nach der in der desfallsigen Kreisblatt=Bestimmung vom 31. Oktober 1858 enthaltenen Instruktion, schleunigst Seitens der Urwähler der betreffenden Abtheilung, wie solche oben bezeichnet ist, eine Neuwahl für die namhaft gemachten Wahlmänner zu veranlassen, und mir die sämmtlichen Schriftstücke binnen 8 Tagen jedenfalls einzusenden.

Für dies Geschäft erhalten per Couvert mit dem dieswöchentlichen Kreisblatte die betreffenden Dorfgerichte zur baldigen Abgabe an die Wahlvorsteher resp. deren Stellvertreter die betreffenden Abtheilungslisten, sowie die erforderlichen Formulare zu den Protokollen und einen besondern Abdruck der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Reglements vom 31. Mai 1849.

Sollten außer den vorgenannten nöthigen Neuwahlen von Wahlmännern, wie solche ad a und b verzeichnet sind, noch weitere, wegen inzwischen eingetretener Todesfälle, Verziehungen rc. noch nöthig sein, so erwarte ich bis zum 12. d. M. mittelst Botens die desfallsigen Anzeigen, um den betreffenden Wahlvorstehern die Formulare für die Neuwahl alsbald nachsenden zu können.

Breslau, den 4. Septembe 1860.

Bekanntmachung.

Die Herbst=Control=Versammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 3. Niederschlesischen Landwehr=Regiments (Nr. 10) **in der Stadt Breslau,** an welchen jedoch nur die Reserven und Wehrleute aller Waffen nachstehender Ortschaften Theil nehmen:

Bei der 1. Compagnie

Cosel, Pöpelwitz, Gabitz, Gräbschen, Hartlieb, Höfchen=Commende, Klein=Mochbern, Krietern.

Bei der 4. Compagnie

Altscheitnig, Barteln, Bischofswalde, Carlowitz, Cawallen, Fischerau, Friedewalde, Grüneiche, Leerbeutel, Leipe, Lilienthal, Morgenau, Zedlitz, Oswitz, Petersdorf, Polanowitz, Protsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Weide, Wilhelmsruh, Zimpel, — finden in nachstehender Art statt:

Den 8. October

I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie;

den 9. October

I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Cavallerie, Artillerie und Pionniere;

den 10. October

II. Aufgebot der Garde und Provinzial-Infanterie und Jäger;

den 11. October

Reserven aller Waffen, incl. Garde, sowie die controlpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Marine-, Train- und Arbeitssoldaten, sowie Militär-Bäcker und Militär-Handwerker, der Reserve und beider Aufgebote incl. Jäger.

Gestellungs-Plätze.

1. Compagnie: Friedrich-Wilhelmsplatz auf dem Bürgerwerder.
4. Compagnie: Schießwerder.

Bei der 1. Compagnie erscheinen an **sämmtlichen** Controltagen die Unterofficiere um 2¼ Uhr, die Mannschaften um 2½ Uhr Nachmittags; **bei der 4. Compagnie** aber nur zu den Controlen am 8. und 10. October c. in dieser Weise, dagegen zu den Controlen am 9. und 11. October c. die Unterofficiere um 3¼ Uhr, die Mannschaften um 3½ Uhr Nachmittags.

Breslau, den 1. August 1860.

Das Königliche Bataillons-Commando.

Bekanntmachung.

Die Herbst-Control-Versammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments (Nr. 10) werden auf dem Lande in nachstehender Art abgehalten:

Es gestellen sich die Reserven und Wehrmänner 1. und 2. Aufgebots aller Waffen, incl. Jäger und der controlpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Marine-, Train- und Arbeitssoldaten, sowie die Militärbäcker und Militär-Handwerker, und zwar die Unterofficiere an den nachstehend bezeichneten Tagen um 8¼ Uhr, die Mannschaften um 8½ Uhr früh, ortschaftsweise wie folgt:

Am 12. October.

1. Compagnie bei Neukirch.

Die Mannschaften der Dörfer: Herrnprotsch, Alt- und Neu-Stabelwitz, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz, Goldschmieden, Schmiedefeld, Klein-Gandau, Neukirch, Mariahöfchen, Herrmannsdorf, Arnoldsmühle, Schillermühle, Romberg, Strachwitz, Schalkau, Kammelwitz, Kriptau, Malkwitz, Groß- und Klein-Schmolz, Kentschkau, Ober- und Niederhof, Opperau, Groß-Mochbern.

*

2. Compagnie bei Bischwitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Bahra, Bettlern, Bischwitz, Blankenau, Domslau, Poln.=Gandau, Grünhübel, Jäschgüttel, Klettendorf, Kreiselwitz, Krieblowitz, Malsen, Poln.=Neudorf, Paschwitz, Poln.=Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Sadewitz, Schlanz, Schönitz, Groß= und Klein=Schottgau, Sibischau, Klein=Sirrding, Klein=Tinz, Woigwitz, Zweibrodt.

3. Compagnie bei Thauer.

Die Mannschaften der Dörfer: Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Karowahne, Cattern (von Wallenberg), Cattern (von Saurma), Dürrjentsch, Eckersdorf, Gallowitz, Grunau, Jerasselwitz, Irschnoke, Polnisch=Kniegnitz, Kundschütz, Lamsfeld, Lohe, Mandelau, Mellowitz, Münchwitz, Oderwitz, Groß= und Klein=Oldern, Probotschine, Reppline, Rothsürben, Sambowitz, Schmortsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Unchristen, Wasserjentsch, Weigwitz, Wessig, Zweihoff.

4. Kompagnie bei Radwanitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Brocke, Dürrgoy, Oltaschin, Ottwitz und Neuhaus, Pirscham, Vorwerk Schwentnig, Groß= und Klein=Tschansch, incl. Rothkretscham, Woischwitz, Althofnaß, Benkwitz, Kottwitz, Pleischwitz, Radwanitz, Sacherwitz, Klein=Sägewitz, Treschen, Tschechnitz.

Am 13. Oktober.

2. Kompagnie bei Puschkowa.

Die Mannschaften der Dörfer: Albrechtsdorf, Buchwitz, Damsdorf, Duckwitz, Gniechwitz, Guhrwitz, Haberstroh, Heidänichen, Koberwitz, Krolkwitz, Lorankwitz, Magnitz, Neuen, Puschkowa, Groß=Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Seschwitz, Wilhelmsthal, Wirrwitz, Zaumgarten.

3. Kompagnie bei Bogenau.

Die Mannschaften der Dörfer: Bogenau, Bogschütz, Großbresa, Guckelwitz, Jackschönau, Kreike, Leopoldewitz, Märzdorf, Pasterwitz, Prisselwitz, Peltschütz, Pollogwitz, Klein=Rasselwitz, Alt= und Neu=Schliesa, Groß=Sirding, Tschönbankwitz, Wangern, Wilkowitz, Wiltschau.

4. Kompagnie bei Groß=Nädlitz.

Die Mannschaften der Dörfer: Clarenkranst, Drachenbrunn, Jäschkowitz, Janowitz, Kriechen, Lanisch, Margareth, Marienkranst, Meleschwitz, Groß=Nädlitz, Klein=Nädlitz, Schwoitsch, Siebotschütz, Steine, Tschirne, Wüstendorf, Zindel.

Am 15. Oktober.

4. Kompagnie bei Neudorf=Commende.

Die Mannschaften der Dörfer: Herdein, Huben, Kleinburg, Lehmgruben, Neudorf=Commende.

Breslau, am 1. August 1860. Das Königliche Bataillons=Commando.

Die betreffenden Dorfgerichte haben die controlpflichtigen Mannschaften zur pünklichen Gestellung aufzufordern, damit sich Niemand entschuldigen kann, die Control=Versammlung nicht erfahren zu haben.

Breslau, den 6. August 1860,

Polizei-Verordnung über den Transport von Langholz.

Zur Abhilfe der Gefährdung und Belästigung, welche der Transport von Langholz für die übrigen Vekturanten auf den öffentlichen Wegen mit sich führt, verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt:

1. Alles auf öffentlichen Wegen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen rc.) muß in der Art verladen sein, daß
   a) der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens 15 Fuß von den Wipfel-Enden der Hölzer behält;
   b) nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst, dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

2. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben
   a) unter einander einen Abstand von mindestens 20 Ruthen oder 100 Schritten beobachten;
   b) außerdem aber die nämliche Seite der Straße einhalten.

3. Auf allen Fahrten in der Dunkelheit müssen die Wagen eine, an einer der Rungen des Hinterwagens befestigte Laterne führen.

4. Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen, müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der konkaven Seite der Wegebiegung, also auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einspringt, fährt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 18. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Dietlein.

Vorstehende, S. 195 des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung ist in den nächsten Geboten wiederholt vorzulesen und deren genaue Beachtung einzuschärfen. Die Polizei-Behörden werden aufgefordert, jede Uebertretung zu bestrafen, oder bei der Königlichen Polizei-Anwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Breslau, den 3. September 1860.

Der Verwaltungsbericht der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn pro 1859 liegt während der Amtsstunden in meinam Bureau zu Jedermanns Einsicht bereit.

Breslau, den 3. September 1860.

Bekanntmachung.

Das im Königlichen Dorfe Steine, 1½ Meile von der Hauptstadt Breslau belegene, zur Domaine Steine gehörige Brau- und Brennerei-Gehöfte soll nebst den damit verbundenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einem daran grenzenden s. g. Brauerstücke von 6 Morgen 141 Quadrat-Ruthen im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf den **18. October c., Vormittags 10 Uhr,** im Amtshause zu Steine vor unserm Departementsrathe, Regierungs-Rath Heermann, anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das ganze Brau- und Brennereigehöfte sich in gutem baulichen Zustande befindet und seiner Lage und Beschaffenheit nach sich zu jeder Betriebsanlage eignet.

Wegen des Angebotes wird noch bemerkt, daß Gebote unter Dreitausend Thalern nicht angenommen werden. Als Uebergabetermin wird Johanni 1861 bestimmt.

Die Licitations- und Veräußerungsbedingungen können übrigens jederzeit in unserer Registratur und bei dem Domainenamte Steine eingesehen werden.

Breslau, den 22. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es sind vereidet worden:

Zum Polizei-Verwalter: Der Wirthschaftsbeamte Friedrich Peschke aus Althofdürr, für genannten Ort.

Zum Gerichts-Scholzen: Der Erbscholtiseibesitzer Johann Gottlieb Neumann aus Huben, unter Vorbehalt des Widerrufs für genannte Ortschaft.

Der Erbscholtiseibesitzer Herrmann Otto Schander, für die Ortschaft Lorankwitz.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Carl Machner und der Freigärtner Johann Carl Reichelt; ersterer für die Ortschaft Peltschütz, letzterer für die Ortschaft Klein-Masselwitz.

Der Schankwirth und Gutsbesitzer Ernst Klippel für die Ortschaft Wirrwitz.

Zum Schiedsmann: Der Bauergutsbesitzer Karl Härtler zu Pohlanowitz für die genannte Ortschaft.

Zum Gerichtsschreiber: Der Schullehrer Friedrich Schmidt aus Zweibrodt, für die Ortschaften Blankenau und Zweibrodt.

Breslau, den 5. September 1860.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Ortsarme Gottfried Fuchs, welcher sich am 28. August c. heimlich aus der Wohnung des Bauergutsbesitzer Schmiegel zu Cattern weltlichen Antheils, wo er untergebracht war, entfernt.

Der Arbeiter Robert Herrmann aus Klein-Tschansch, welcher seit 14 Tagen bei den Teich- und Dammbau-Arbeiten in Koberwitz in Arbeit stand, hat sich Sonntags den 2. September c. in den Nachmittagsstunden heimlich entfernt und 17 Thaler baares Geld, welches er beauftragt war an den Fleischer Klose abzuführen, mitgenommen. Derselbe ist 6 – 7 " groß, starken Körperbaues, hat blonde

Haare und graue Augen so wie einen weißlichen Schnur- und Kinnbart. Bekleidet mit einem schwarzen, getragenen Tuchrock, einer schwarzen Weste, grau und roth karrirtem Shawl, grauen, englischledernen Hosen, ein Paar Kommisstiefeln und einer scharzen Mütze.

Bei dem Müllermeister Rahner in Lohe trat ein angeblich taubstummer Müllergeselle in Arbeit, welcher sich vom 30.—31. August c. heimlich entfernte, und dem Dienstknechte Schröter eine silberne Taschenuhr und 20 Sgr. baares Geld entwendet hat.

Derselbe ist ungefähr 22 Jahr alt, 5′ 7″ groß und mit einem grauen Sommerrock, grauen Leinhosen und braunem Filzhute bekleidet.

Es wird ersucht, auf die Genannten zu vigiliren und im Betretungsfalle baldige Mittheilung von ihrem Aufenthalte zu machen.

Breslau, den 6. August 1860. **Der Königliche Landrath,** Freiherr v. Ende.

Polizei-Verordnung für Neudorf-Commende.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Erhaltung der Straßen-Reinlichkeit nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande zu Neudorf-Commende hiesigen Kreises für genannten Ort mit Einschluß der dahin gehörigen Friedrichsstraße und der Grundstücke an der Kleinburger Chaussee Folgendes verordnet:

§ 1. Das in den Häusern gesammelte Kehricht, Schutt und jeder andere ähnliche Unrath darf nicht auf die Straße geworfen, sondern muß anderweitig fortgeschafft werden.

§ 2. Nachtstühle und Nachteimer dürfen nur in die Abtritte oder Düngergruben ausgeleert werden. Wird derartiger Unrath vor Grundstücken auf der Straße gefunden, ohne daß es gelingt, Denjenigen zu ermitteln, der ihn dahin geworfen, so sind die Eigenthümer der betreffenden Besitzungen verpflichtet, für die sofortige Beseitigung desselben zu sorgen und für die Strafe verantwortlich.

§ 3. Nach der Straßenfront dürfen keine Abtritte angelegt werden; die etwa noch vorhandenen sind bis zum 1. October d. J. zu entfernen.

§ 4. Düngerstätten und Düngerhaufen dürfen weder vor bebauten noch vor unbebauten Grundstücken auf der Dorfstraße angelegt werden.

An vorbeiführenden Communications-Wegen ist das Abschlagen von Dünger nur in einer Entfernung von mindestens einer Ruthe vom Wege gestattet.

§ 5. Zur Ableitung des aus den Gebäuden und Gehöften nach der Straße abfließenden Wassers müssen, wo dies noch nicht geschehen, Gerinne angelegt werden, und zwar dergestalt, daß das Wasser darin nicht stehen bleibe und üblen Geruch verbreite.

§ 6. Ueberhaupt ist es verboten, übelriechende Flüssigkeiten und Abgänge in die Gräben, Straßengerinne, oder auf die Straße zu schütten.

Ausgüsse dürfen nur nach den Höfen abgeführt werden.

§ 7. Die Eigenthümer oder Verwalter der an der Straße liegenden Grundstücke oder die zu ihrer diesfälligen Vertretung ausdrücklich bestimmten Haushälter oder Miether sind gehalten, so oft als nöthig, mindestens aber zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, in der ganzen Frontenlänge des betreffenden Grundstücks den Fuß- oder Bürgersteig, den Rinnstein resp. Graben bis auf die Sohle, außerdem aber den Straßendamm, und zwar die Hausbesitzer im Dorfe bis zur Mitte, dagegen diejenigen an der Friedrichsstraße in der ganzen Breite rein kehren und den Koth demnächst entfernen zu lassen.

§ 8. Bei trockener Witterung muß während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstzeit, zur Verhütung des Staubes, vor der Reinigung (§ 7) mit reinem Wasser genügend gesprengt werden.

§ 9. Bei eintretendem Glatteis müssen die Fuß-, resp. Bürgersteige mit Sand oder Asche bestreut werden.

§ 10. Sobald nach längerem Froste vollständiges Thauwetter eintritt, müssen die Straßen-Rinnsteine sofort ganz aufgeeis't, die Rinnsteinbrücken geöffnet und die Straßen und Fuß- resp. Bürgersteige von Schnee und Eis vollständig gereinigt werden.

§ 11. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße von 1 bis 3 Thlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Breslau, den 5. September 1860.

Königliches Rent-Amt, qua Orts-Polizei-Behörde von Neudorf-Commende.

Bekanntmachung.

Die Karoline Kräcksch aus Jordansmühl hat am 25. d. M. ihren Gewerbesteuer-Anmeldeschein zum Handel mit Seife, Semmel, Cichorie und Grünzeug auf der Straße zwischen Koberwitz und Stein verloren. Der Finder wolle denselben der Polizei-Behörde zu Jordansmühl, hiesigen Kreises, abgeben und wird vor einem etwaigen Mißbrauche dieses Scheines hierdurch gewarnt.

Nimptsch, den 28. August 1860.

Der Königliche Landrath.
gez. von Goldfuß.

(Vacanter Lehrerposten.) Die Stelle des ersten Lehrers an der evangelischen Schule zu Pöpelwitz bei Breslau, dotirt mit 160 Thalern, ist vom ersten November a. c. ab anderweit zu besetzen. Bewerber haben sich persönlich bei mir zu melden.

Pilsnitz den 12. August 1860.

von Woyrsch, als Patron.

Verlorener Hund.

Am 29. August a. c., ist auf dem Marsche der 1. Escadron 1. Schlesischen Husaren-Regiments (Nr. 4) von Zindel, Kreis Breslau, nach Gr.-Peterwitz, Kreis Trebnitz, wahrscheinlich bei Domatschine, ein Affenpinscher ohne Halsband, auf den Namen „Lumps" hörend, verloren gegangen. Der Finder des Hundes wolle solchen an den Rittmeister v. Werner zu Groß-Peterwitz bei Trebnitz, abgeben.

Breslau, den 4. September 1860.



Verleger Königl Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas), Breslau, Schuhbrücke Nr. 32.